

Protokoll der örtlichen AG für Betreuungsangelegenheiten vom 06.09.2012

Teilnehmer:	Frau Harner	- Betreuungsrichterin
	Frau Ulbricht	- Betreuungsverein Herberge e.V.
	Frau Langrock	- Betreuungsverein Land
	Frau Seyfart	- 3.Lpz.BTV
	Herr Buhl	- Berufsbetreuer
	Frau Herrmann	- Berufsbetreuer (i.V. für Herrn Schützer)
	Frau Noack	- SPDI
	Frau Schröter	- Betreuungsbehörde
Gäste:	Herr Spindler	- Berufsbetreuer
	Herr Scherbaum	- Berufsbetreuer

Entschuldigt: Frau Rosentreter

1. Diskussion zum Thema BGH –Beschlüsse vom 20.06.2012 – XII ZB 99/12 und XII ZB 130/12 und Pressemitteilung Nr. 115/112

- Psychisch Kranke, die rechtlich betreut werden, dürfen bis zu einer Gesetzesänderung nicht mehr gegen ihren Willen ärztlich behandelt werden.
Wenn bislang vom Betreuungsgericht eine Unterbringung nach § 1906 BGB genehmigt worden war, konnte der rechtliche Betreuer die Einwilligung in die Behandlung erteilen. **Dafür sieht der BGH in der derzeitigen gesetzlichen Regelung keine ausreichende Grundlage mehr.**
- SPDI sieht in Einzelfällen weiterhin die Notwendigkeit der Behandlung und wird weiterhin Anträge auf Betreuerbestellung stellen und wünscht in bestehenden Betreuungsverfahren eine Antragstellung auf Unterbringung durch die Betreuer.
- Richterin Frau Harner: Richter müssen sich an das BGH Urteil halten sonst begehen diese Rechtsbeugung und Rechtsbeugungsverfahren werden die Folge sein.
Grundsätzlich wird die Rechtsprechung positiv bewertet, da aus eigener Erfahrung u.a. im Bereitschaftsdienst des Betreuungsgerichtes negative Erfahrungen gesammelt werden konnten, im Umgang mit Behandlungen gegen den Willen der Betroffenen.
Gesetzliche Regelungen zum § 1906 BGB müssen neu gefasst werden. Zu erwarten ist ein Zeitraum von wenigstens 2 Jahren, aber möglicherweise wird das zu beschließende Gesetz die Bedarfslage nicht schließen.
Die Antragstellung auf Unterbringung i.V. mit Anträgen auf Heilbehandlung ist möglich, aber die Zielrichtung muss nachvollziehbar begründet werden.
Justiz muss entscheiden, wo Betreuer untergebracht werden muss Maßregelvollzug oder Haftkrankenhaus.
- Meinungsbild der Betreuer: Der Betreuer muss über die Antragstellung zur Unterbringung entscheiden und wie benannt die Zielrichtung abwägen, da eine Unterbringung ohne Therapieziel bzw. ohne ärztliche Behandlung in den Einzelfällen keine Veränderung in der Lebenssituation der Betreuten bewirken werden.
Behandlungsmöglichkeiten müssten vorab beim Arzt erfragt werden.
Was gibt es für ärztliche Möglichkeiten der Motivation zur Behandlung, da auch keine öffentlich rechtliche Genehmigung zur Unterbringung mit Heilbehandlung mehr möglich ist.
- Problematisch ist der Auftrag der Kliniken, welche ihre Behandlungskonzepte umstellen müssten. Auftrag der Klinik ist Behandlung und nicht Verwahrung. Ebenso

- können Probleme bei der Finanzierung der Unterbringung durch die Krankenkassen entstehen.

Fazit:

- Die Einwilligung des Betreuers in eine Zwangsbehandlung mangels gesetzlicher Grundlage ist nicht mehr genehmigungsfähig.
- Grundlage für die Betreuungstätigkeit ist der erklärte Wille (natürliche Wille) den der Betreute gegenüber dem Betreuer äußert. Der Betreuer wird zu prüfen haben, ob eine Gefahr i.S. v. § 1906 Abs. 1 Nr. 1 BGB besteht. Bei fehlenden Behandlungswillen ist eine Antragstellung auf geschlossenen Unterbringung nur eine bedingte Option z.B. bei Notfallbehandlung im Krankenhaus könnte diese eine veränderte Einstellung des Klienten zur Folge haben so dass der Patient in einer anderen Atmosphäre doch einer medikamentösen Therapie zustimmt.
- Laut T.Fröschle: Denkbar und auch wohl häufig in der Praxis ist eine geschlossene Unterbringung, die der rechtlich Betreute ablehnt, während er jedoch freiwillig den ärztlichen Angeboten folgt Wenn dies zu erwarten ist, kommt die Anwendung von § 1906 Abs.1 Nr. 2 BGB auch weiterhin in Frage.
- Laut G.Walther: Die Genehmigung einer Unterbringung zur Heilbehandlung kommt allerdings noch in den Fällen in Betracht, in denen nicht von vornherein ausgeschlossen ist, dass sich der Betroffene in der Unterbringung behandeln lassen wird, sein natürlicher Wille also nicht bereits der medizinisch notwendigen Behandlung entgegensteht und er die Notwendigkeit der Unterbringung nicht einsieht. (im Anschluss an Senatsbeschluss BGHZ 166, 141, 152 = FamRZ 2006, 615, 618)
- Angebot der Betreuungsbehörde zur Fallberatung

2. Sonstiges

- Anfrage eines Betreuers, ob Kopien der ärztlichen Gutachten auch von der Behörde ausgehändigt werden können. Dies wurde von Seiten des Gerichtes verneint. Zuständige Institution im Betreuungsverfahren ist das Betreuungsgericht und dort können die Kopien gegen eine Gebühr ausgefertigt werden.
- Anfrage einer Betreuerin zum Thema : Privatrezepte \leftrightarrow Anspruch auf vergünstigtes Medikament, da es Probleme mit einer Hausärztin gibt, welche nur Privatrezepte erstelle zu Lasten ihrer Betreuten. Hinzu wird die Pflegeeinrichtung von einer Apotheke beliefert, welche diese Handhabung unterstützen.
Empfehlung: Information an Ärztekammer, da Arzt einen Versorgungsauftrag hat sowie eine Information an die Sächsisches Apothekenkammer, Pillnitzer Landstraße 10, 01326 Dresden. Eventuell kann Betreuerin sich noch eine Beratung einholen bei der Unabhängigen Patientenberatung, Katharinenstr. 17, 04109 Leipzig.
- Nachfrage vom BTVerein zum Thema Aktenarchivierung (10 oder 30 Jahre):
 1. Empfehlung: Akten einscannen und in einem Ordner hinterlegen
 2. Empfehlung: Aufgrund geänderter Verjährungsfristen gem. §§ 194 BGB, gültig seit 01.01.2010: Archivierungszeit 10 Jahre.
 3. Erläuterung:
§ 195 BGB - regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre

- § 199 Abs. 1 BGB - Fristbeginn ab Kenntnis des Anspruchs (eher selten in der Betreuungspraxis)
- § 199 Abs. 2 BGB - 30 jährige Verjährungsfrist z.B. Körperverletzung oder Freiheitsberaubung (eher selten in Betreuungspraxis)
- § 199 Abs. 3 BGB
i.V.m. § 207 Abs. 1 Nr. 4 BGB - 10jährige Verjährungsfrist ab Ende der Betreuung (Normalfall in der Betreuungspraxis)

vgl. auch BTPRAX 4/2009, S. 179

4. nächster Termin:

Nächste öAG am 08.11.2012 um 15 Uhr

Diskussionsthemen/wünsche an Frau Kirchner-Hidalgo, damit eventuell noch ein Gast eingeladen werden könnte.

Kirchner-Hidalgo